

## OBERSTAATSANWALTSCHAFT

1. September 2017

### WEISUNG

#### Anklagegebühr; Bemessung und Handhabung

---

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau erlässt gestützt auf § 4 EG StPO folgende Weisung:

#### Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten von § 15 Abs. 1<sup>bis</sup> VKD am 1. Januar 2015 wurde im Strafverfahren eine Anklagegebühr eingeführt.

#### 1. Grundlage der Bemessung der Anklagegebühr

Die Untersuchungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei in einem Strafverfahren schlägt sich aufgrund der Dokumentationspflicht unmittelbar im Umfang der Verfahrensakte nieder, weshalb die Seitenzahl der paginierten Verfahrensakte Ausgangspunkt der Bemessung der Anklagegebühr ist. Die Bedeutung der relevanten Seitenzahl wird über eine Beurteilung der rechtlichen Schwierigkeiten des Verfahrens und der Verfahrensbedeutung gewichtet, um eine fallgerechte Differenzierungen der Anklagegebühren zu ermöglichen. Als weiteres Element enthält die Anklagegebühr eine Grundgebühr, mit der das Verhältnis zur Strafbefehlsgebühr geregelt wird, so dass der Zusatzaufwand des Anklageverfahrens besser berücksichtigt wird. Schliesslich wird das Auftreten der Staatsanwaltschaft mit einer Pauschale berücksichtigt.

#### 2. Gebührentatbestände

Der verfahrensleitende Staatsanwalt hat gestützt auf § 15 Abs. 1<sup>bis</sup> VKD bei Einreichung einer Anklage oder Zusatzanklage bei Gericht sowie bei Überweisung des Strafbefehls die Ausfällung einer Anklagegebühr zu verlangen.

Für Nachentscheide kann keine Anklagegebühr verlangt werden.

#### 3. Bemessung

##### 3.1 bei Einreichung einer Anklageschrift

Die massgebenden Elemente zur Bemessung der Anklagegebühr sind:

- Seitenzahl der relevanten Verfahrensakte
- Bewertung der rechtlichen Schwierigkeit
- Bewertung der Bedeutung des Verfahrens
- Art des Auftretens vor Gericht

Die konkret im Einzelfall zu verlangende Anklagegebühr ergibt sich aus der Bearbeitung des obligatorischen Formulars "Anklagegebühr".

Die Anklagegebühr kann um max. 40% erhöht werden, wenn das Formularergebnis im Vergleich mit den Strafbefehlsgebühren zu tief liegt.

Der Staatsanwalt wird angewiesen, das Formularergebnis, gegebenenfalls inklusive Angleichung, in die Anklageschrift zu übernehmen.

### **3.2 bei Einreichung einer Zusatzanklage**

Die massgebenden Elemente zur Bemessung der Anklagegebühr einer Zusatzanklage sind:

- Seitenzahl der relevanten zusätzlichen Verfahrensakten
- Auftreten der Staatsanwaltschaft

Die konkret im Einzelfall zu verlangende Zusatzanklagegebühr ergibt sich aus der Bearbeitung des obligatorischen Formulars "Anklagegebühr".

Der verfahrensleitende Staatsanwalt wird angewiesen, entweder die unveränderte Zusatzanklagegebühr oder eine Gesamtanklagegebühr in die Zusatzanklageschrift zu übernehmen.

### **3.3 bei Überweisung eines Strafbefehls**

Das massgebende Element zur Bemessung der Anklagegebühr bei Überweisung eines Strafbefehls ist die im Strafbefehl verfügte Strafbefehlsgebühr, zuzüglich Berücksichtigung des Zusatzaufwands nach Einsprache.

Die konkret im Einzelfall zu verlangende Anklagegebühr ergibt sich aus der Bearbeitung des obligatorischen Formulars "Anklagegebühr".

Der verfahrensleitende Staatsanwalt wird angewiesen, die Anklagegebühr in die Überweisung zu übernehmen.

## **4. Inkrafttreten / Publikation**

Die vorliegende Änderung ist seit 1. April 2015 in Kraft. Publikation per 1. September 2017.

Umbricht Philipp

leitender Oberstaatsanwalt